

BI Abwasser Vogtland <bi-av@bi-abwasser-vogtland.de>

20. September 2013 21:28

An: Lenk Tasilo <landrat@vogtlandkreis.de>, Landratsamt

Vogtlandkreis <landratsamt@vogtlandkreis.de>

Kopie: Kiener Friedgard Bi <f.kiener@bi-abwasser-vogtland.de>, Arndt Doris  
<dorisarndt@mail.de>

Einhaltung Wasserrechte der Abwasserbeseitigungspflichtigen gegenüber Eigentümer und  
Besitzer von Grundstücken

---

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Lenk,

entsprechend des Treffens am 21. August 2013 um 16:00 Uhr im Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 96 im kleinen Saal mit Bürgerinitiativen ist Ihnen und Herrn Beck, somit auch der unteren Wasserbehörde bekannt, dass der § 63 Abs. 4 des Sächsischen Wassergesetz [SächsWG] gegen den § 56 Wasserhaushaltsgesetz [WHG] verstößt, da nach dem WHG als Bundesgesetz keine Abwasserbeseitigungspflichtübergabe an Personen des Privatrechts möglich ist.

Sie legten bei diesem Treffen dar, dass wir als Bi hier verfassungsrechtlich vorgehen sollen und von unserer Seite aus hier entsprechend Klagen sollten. Auf Deutsch: Die untere Wasserbehörde möchte sich der Verantwortung entziehen und mit einem Sächsischen Gesetz gegen höheres Recht – Bundesrecht – verstoßen bzw. verstoßen lassen, in dem man weiter wissentlich zulässt, das den Eigentümer von Kleinkläranlagen [KKA] weiterhin die Abwasserbeseitigungspflicht und ohne jeglichen Vertrag die Abwasserbeseitigung auferlegt wird. Also das auch den Eigentümer von KKA auferlegt wird eine vollbiologische KKA zu errichten bzw. darauf umzustellen und das mit Druck eines Bescheides durch den Zweckverband Wasser Abwasser Vogtland [ZWAV], obwohl dies zur Abwasserbeseitigung der ZWAV nach §54 Abs. 2 WHG gehört.

Wir fordern Sie hiermit auf, dass Sie und die Untere Wasserbehörde das Bundesgesetz WHG gegenüber dem Landesgesetz SächsWG durchzusetzen haben – Sie und die untere Wasserbehörde sind schließlich an die Einhaltung der Gesetze gebunden und demnach auch an Art. 31 Grundgesetz [GG] gebunden (Bundesrecht bricht Landesrecht), also eine Unterbindung der Abwasserbeseitigungspflichtübergabe an Personen des Privatrechts.

Wir fordern von Ihnen und der Unteren Wasserbehörde, dass den beiden zuständigen Verbänden (ZWAV und Reichenbacher ZV) schnellstmöglich die Weisung erteilt wird, es zu unterlassen den Besitzern von KKA die Abwasserbeseitigungspflicht aufzuerlegen und in dieser Beziehung weiter Forderungen und Bescheide nicht mehr erteilt werden und alle ergangenen Bescheide rückwirkend zurückzuziehen sind, da dies nicht Aufgabe noch Pflichtaufgabe nach Bundesgesetz §56 WHG der Besitzer ist. Wir fordern die Einhaltung von Bundesrecht über Landesrecht.

Sie und Herr Beck legten dar, dass die Untere Wasserbehörde für die Einhaltung des Wasserrechts zuständig sind, demnach ist unsere Forderung berechtigt, die sich in dieser Beziehung auch auf Einhaltung von Bundesrecht bezieht.

Der §56 des WHG sagt Folgendes aus:

„**Abwasser ist von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen**, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (**Abwasserbeseitigungspflichtige**). Die Länder können bestimmen, **unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung** anderen als den in Satz 1 genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt. Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.“

Nach diesem ist immer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die nach Landesrecht verpflichtet wurde – hier die jeweilige Gemeinde bzw. der verpflichtete Verband nach Landesrecht (§63 Abs. 3 SächsWG) als juristische Person der Abwasserbeseitigungspflichtige, die sich aber zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen dürfen.

Eine Abwasserbeseitigungspflichtübergabe an Dritte des privaten Rechts ist nicht möglich, da die Abwasserbeseitigungspflicht im ersten Halbsatz des §56 WHG an die juristischen Personen festgeschrieben wird.

Ein Eigentümer (natürliche sowie Person des Privatrechts) einer KKA kann also niemals zum Abwasserbeseitigungspflichtigen gemacht werden und die Gemeinden haben entsprechend Bundesgesetz §56 WHG das Abwasser von den Eigentümern einer KKA entsprechend nach §54 Abs. 2 WHG zubeseitigen.

Es kann maximal **die Abwasserbeseitigung auf Dritte** übertragen werden, aber **nicht die Abwasserbeseitigungspflicht selbst** und **die Abwasserbeseitigung nur, wenn der Dritte dazu auch tatsächlich in der Lage ist**. Die Gemeinden waren damals jeweils allein nicht in der Lage der Abwasserbeseitigungspflicht noch der Abwasserbeseitigung nachzukommen und haben deswegen einen Verband gegründet und nun soll eine einzelne Person, die noch nicht einmal die Voraussetzungen (fachlich, finanziell und sachkundig) mitbringt, in der Lage sein Abwasser zubeseitigen?

Zurzeit ist nicht bekannt, dass jemals einem Eigentümer einer KKA im Vogtlandkreis durch Vertrag die Abwasserbeseitigung durch einen Abwasserbeseitigungspflichtigen übergeben wurde und somit ist die Abwasserbeseitigung, also ist auch das Abwasser von den Besitzern einer KKA – egal ob zentral oder dezentral, genauso wie bei einem Stadthaus durch den zuständigen Verband des öffentlichen Rechts abzunehmen und entsprechend §54 Abs. 2 WHG zubeseitigen und nicht das durch einen Besitzer einer KKA durch Errichtung bzw. durch

Umstellung auf eine vollbiologische KKA der Abwasserbeseitigung privat nachkommt.  
Die Untere Wasserbehörde hat zur Einhaltung dieses Bundes-Wasserrecht eine Pflichtaufgabe zu erfüllen.

Es wird ebenfalls das Vertrauensverhältnis Ihnen gegenüber Herr Landrat Lenk und dem Herrn Beck sowie der Unteren Wasserbehörde infrage gestellt, schon allein daraus, dass man sich hier der eigenen Verantwortung - Einhaltung des Wasserrechts - entziehen möchte und die Verantwortung an den Bürgern und Bürgerinitiativen übertragen will, was beim Treffen am 21.08.2013 ganz klar durch Sie Herr Landrat Lenk verdeutlicht wurde.

Sie Herr Landrat Lenk legten im Schreiben vom 01.07.2013 an Herrn Schirmer dar:

*„In diesem Konzept wird festgelegt, wann der Bürger selbst für die Entsorgung seiner häuslichen Abwässer zuständig ist, da die Gemeinde/ZWAV sich der Aufgabe entledigt hat. In dem Gebiet wird der ZWAV nie Eigentümer des Abwassers.“*

Herr Beck legt im unterschriebenen Protokoll vom 27.06.2013 zur Frage „Nach diesem, sind die Abwasserbeseitigungspflichtigen die Gemeinden, jeweils als juristische Person?“ dar:

*„Ja, außer wenn es im AWK anders (dezentral) geregelt ist.“*

Sie beide legen hiermit dar, dass das Abwasserbeseitigungskonzept [AWK] eine Rechtswirkung nach aussen hat und dies sozusagen für den Besitzer einer KKA bindend ist. Beim Treffen am 21.08.2013 wurde durch Sie mit Herrn Beck aber einstimmig nach unserer Darlegung zu gestimmt, dass das AWK den Verwaltungsvorschriften gleichgestellt ist und keine Rechtswirkung nach aussen hat und daraus auch keine Zuständigkeit an den Bürger übertragen werden kann.  
Demnach stimmt auch in Ihrer angeführten Aussage Herr Landrat Dr. Lenk der 2. Satz nicht, schon allein aus dem Bundesgesetz §54 Abs. 2 WHG.

Hier stellt sich die Frage:

Wollten Sie beide uns und andere täuschen, um Besitzer einer KKA eine Abwasserbeseitigungspflicht vorzuspiegeln, indem auch von Ihnen dargelegt wurde das für die Umstellung auf bzw. Neuerrichtung einer vollbiologischen KKA der Eigentümer einer KKA zuständig ist und somit Dritten einen Vorteil zuverschaffen??? Was dies ist, wissen Sie bestimmt.

Uns scheint auch hier, dass Sie wissen, dass das SächsWG gegen das WHG verstösst, denn es wurde kein einziges mal mit dem §63 Abs. 4 des SächsWG rechtlich argumentiert.

Was wiederum uns gegenüber darstellt, dass Sie selbst im Gesetzeskonflikt sind. Ansonsten hätte man ja zum Treffen am 21.08.2013 mit dem §63 Abs. 4 SächsWG argumentieren können.

Weiterhin fordern wir von Ihnen eine Klärung des Gesetzeskonflikts zwischen dem §56 WHG (Bundesgesetz) und dem §63 Abs. 4 SächsWG (Landesgesetz) beim Gesetzgeber, da sie sich auch selbst hier im Konflikt befinden.

Wir stellen hier die Frage in Beziehung zu §56 WHG (Bundesgesetz) und dem §63 Abs. 4 SächsWG (Landesgesetz): Welches Recht wollen Sie und die Untere Wasserbehörde hier durchsetzen, Bundesrecht oder Landesrecht?

Sie sollten nicht vergessen, dass Sie auch an das Grundgesetz gebunden sind und hier auch an Art. 31 (Bundesrecht bricht Landesrecht)!

Weiterhin verlangen wir den Nachweis, auf welcher rechtlichen Grundlage die beiden Zweckverbände von dem Eigentümer einer KKA eine Umstellung auf bzw. Neubau einer vollbiologischen KKA für eine Abwasserbeseitigung bzw. Teilabwasserbeseitigung fordern dürfen, wo doch das WHG eindeutig darlegt wer die Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe und in welchem Umfang zu erfüllen hat.

Wir möchten auch auf den §3 Abs. 2 Abwasserverordnung (Bundesrecht) hinweisen, in dem dargelegt wird, dass die Anforderungen dieser Verordnung nicht durch Verfahren erreicht werden dürfen, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden. Nach derzeitigem Stand wird aber durch die verpflichteten Verbände Gegenteiliges praktiziert, in dem sogar ohne Prüfung von dem Eigentümer einer KKA eine Umstellung bzw. Neubau auf einer vollbiologischen KKA ohne rechtliche Grundlage noch Vertrag für eine Teilabwasserbeseitigung verlangt wird. Hier stellen wir die Frage, inwieweit die Untere Wasserbehörde gegen dieses Fehlverhalten entgegenwirkt?

Wir erwarten von Ihnen eine Antwort zu unseren Forderungen und Fragen sowie der Einhaltung von Bundesrecht gegenüber Landesrecht bis zum 11.10.2013 an die Anschrift:

Friedgard Kiener  
Waldgrün 16  
08547 Plauen

Dieses Schreiben wird auf unserer Internetseite [www.bi-abwasser-vogtland.de](http://www.bi-abwasser-vogtland.de) veröffentlicht.

Mit freundlichem Gruß

Die Vorsitzende der Bürgerinitiativen Abwasser Vogtland – Das Original  
Friedgard Kiener  
und Vertreter  
Renaldo Schirmer, Doris Arndt und Annerose Sibilitz